



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 32



April 2008

Inhaltsverzeichnis

Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick.....	1
Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen 2007	4
Augen auf bei Infrastrukturplanungen des Bundes!	15
Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	17
Kompensation in Großlandschaften - das Öko-Konto kommt	18
Kurzmitteilungen	20
Seminare 2008	21

Anlage: Geschäftsverteilungsplan

Titelbild:

Rheinaue Walsum (Bildautorin: Stephanie Rebsch)

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Telefax: 0208 – 880 59 29

Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion: Dr. Thomas Hövelmann, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick

Dr. Ellen Krüsemann und Stephanie Rebsch

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl wichtiger umweltrechtlicher Gesetzesänderungen (Veröffentlichungszeitraum Zeitraum Juni 2007 bis Februar 2008):

Europa

- Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.5.2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), ABI. L 149 v. 9.6.2007, S. 1-16.
- Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms durch die Europäische Kommission, KOM (2007) 225 endg. v. 20.4.2007.
Im Bereich Natur und biologische Vielfalt werden u.a. die Ausdehnung des Natura 2000-Netzes auf Meeresschutzgebiete, die Anpassung des Netzwerks an den Klimawandel und ein weltweites ökosystemgestütztes Fischereimanagement genannt.
- Konzept für eine integrierte Meerespolitik der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und andere, KOM (2007) 575 endg. v. 10.10.2007.
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABI. L 288 v. 6.11.2007, S. 27-34.

Bund

- Kabinettsbeschluss zur nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt vom 7.11.2007; Hintergrund ist die Erfüllung der Verpflichtung des „Übereinkommens über die Biologische Vielfalt; Beschreibung der Schutzgründe, Gefährdungsdimensionen und der wichtigsten bisherigen Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität und der künftigen Qualitäts- und Handlungsziele sowie der gebotenen Maßnahmen, um diese zu erreichen. Weitere Informationen z.B. unter www.naturallianz.de oder www.biodiv-network.de.
- Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2470, am 30. Oktober 2007 in Kraft getreten.
Mit diesem Gesetz wurden auf Initiative der NRW-Landesregierung die verfahrensrechtlichen Anforderungen entbürokratisiert. Insbesondere der Katalog der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde erheblich ausgedünnt und der Erörterungstermin in das Ermessen der Behörde gestellt.
- Gesetzesänderung zum Bundesnaturschutzgesetz („Kleine Novelle“ BNatSchG) BGBl. I Nr. 63, S. 2873-2875.

Modifikation der artenschutzrechtlichen Vorschriften und des Projektbegriffes für FFH-Verträglichkeitsprüfungen – aus Sicht der Verbände allerdings immer noch nicht europarechtskonform;

vgl. dazu auch den Beitrag auf S. 1 ff. in Rundschreiben 31.

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlament über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.5.2007, BGBl. I vom 14. Mai 2007.

Das Umweltschadensgesetz ist seit dem 14. November 2007 in Kraft. Den anerkannten Naturschutzverbänden werden durch das Gesetz bzw. die zu Grunde liegende Richtlinie besondere Antrags- und Klagerechte zur Sanierung von Biodiversitätsschäden eingeräumt;

vgl. dazu auch den Beitrag auf S. 34 in Rundschreiben 30.

- Referentenentwurf Umweltgesetzbuch (UGB)

Der Referentenentwurf für das UGB – der auch ein „Buch Naturschutz (UGB III) umfasst – wurde Ende 2007 den Ressorts zugeleitet, für Mitte April ist die Versendung des kabinetsabgestimmten Entwurfs geplant;

vgl. zum UGB allgemein auch den Beitrag auf S. 36 f. in Rundschreiben 30.

Das Landesbüro führt derzeit gemeinsam mit dem Deutschen Naturschutzring (DNR) ein Projekt zur Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Naturschutzrecht im UGB durch. Auf der Homepage des Landesbüros (/Aktuelles) finden sich neben den Referentenentwürfen unter anderem die Ergebnisse von drei Fachtagungen zum UGB III.

NRW

- Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften (Artikelgesetz) vom 19.6.2007, GVBl. NRW 2007, S. 226 ff., am 5. Juli in Kraft getreten.

- Artikel I - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) vom 19.6.2007, GVBl. NRW 2007, S. 226, am 5. Juli in Kraft getreten;

vgl. dazu die Beiträge in Rundschreiben 30, Sonderheft zur LG – Novelle 2007.

- Artikel VI - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 19.6.2007, GVBl. NRW 2007, S. 226, am 5. Juli in Kraft getreten; Verfahrensregelungen zur Landschaftsplanung, Markierungen von Wanderwegen u.a.

- Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9.10. 2007, GVBl. NRW 2007, S. 393, am 1. November 2007 in Kraft getreten; vgl. dazu den Beitrag auf S. 35 in Rundschreiben 30.

- Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GVBl. NRW 2007, S. 662 ff., am 1. Januar 2008 in Kraft getreten; vgl. dazu den Beitrag auf S. 17 in diesem Rundschreiben.

- Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG) vom 11.12.2007, GVBl. NRW 2007, S. 707, am 31. Dezember 2007 in Kraft getreten;
vgl. zum Landeswassergesetz den Beitrag auf S. 4 ff. und Kurzmitteilung S. 20 in diesem Rundschreiben.
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19.6.2007, GvBl. NRW 2007, S. 194, am 30. Juni 2007 in Kraft getreten.
- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16.7.2007, MBl. 2007, S. 434.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 11.12.2007, GVBl. NRW 2008, S. 138.
- Lärmaktionsplanung, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7.2.2008, MBl. NRW 2008, S. 105; Hinweise zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung nach § 47 d BImSchG in NRW.

Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen 2007

Stephanie Rebsch

Im Jahr 2007 ist das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) erneut novelliert worden. Die Rechtsänderungen traten am 31. Dezember 2007 in Kraft. Im folgenden werden wesentliche Änderungen der Novelle dargestellt¹:

Sie betreffen die Bereiche

- Reichweite des Gewässerschutzes (I.),
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)... (II.),
- Vorsorgender Gewässerschutz (III.),
- Gewässerbenutzungen (IV.),
- Abwasserbeseitigung (V.) und
- Hochwasserschutz (VI.).

Die Novelle brachte darüber hinaus vielfältige Änderungen im Detail. Diese setzen häufig dort an, wo bei der grundlegenden Novellierung des LWG im Jahr 2005 zur Umsetzung der WRRL gute und maßvolle Regelungen zugunsten einer vorausschauenden Gewässerbewirtschaftung und Gewässerschutzpolitik getroffen wurden. Die bloße Streichung bzw. Abänderung vermeintlich überobligatorischer Regelungen (Stichwort „1:1-Umsetzung der WRRL“) ist jedoch wenig zukunftsweisend und kann nicht überzeugen.

Dem Landesgesetzgeber des Jahres 2007 ist es beispielsweise wichtig, im Rahmen der Bewirtschaftungsgrundsätze an zentraler Stelle in § 2 LWG zu betonen, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen ist. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt an vergleichbarer Stelle in § 1 a WHG² die Sicherung der ökologischen Gewässerfunktionen als Zielsetzung für der Wasserwirtschaft in den Vordergrund und nicht die Ausnutzung natürlicher Ressourcen zugunsten der Menschen.

Die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU haben im Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt und umfangreich Stellung genommen. Die gemeinsame Stellungnahme finden Sie auf der Landesbüro-Homepage³ bzw. kann im Landesbüro angefordert werden.

Zu den wesentlichen Neuerungen im einzelnen:

I. Reichweite des Gewässerschutzes in NRW

1. Geltungsbereich des LWG

§ 1 regelt, für welche Gewässer die Vorgaben des WHG und des LWG gelten und welche Gewässer vom „sachlichen Geltungsbereich“ ausgenommen sind. Nicht

¹ Die geänderten Paragraphen und Gesetzeszitate sind im Text kursiv gekennzeichnet; Paragraphen ohne Angaben sind solche des LWG NRW; mit einem Pfeil gekennzeichnete Passagen stellen Wertungen des Landesbüros bzw. Praxistipps dar.

² Die bundesrechtliche Regelung in § 1 a Abs. 1 WHG ist jedoch unmittelbar geltendes Recht; d.h., dass abweichende oder entgegenstehende landesrechtliche Regelungen im Zweifel unwirksam sind.

³ www.lb-naturschutz-nrw.de

jedes Gewässer genießt den Schutz wasserrechtlicher Vorgaben!

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 erweitert einerseits den Anwendungsbereich des LWG:

„Grundstücke, die für die Fischzucht und Fischhaltung genutzt werden“, unterliegen nunmehr den wasserrechtlichen Regelungen.

Das Anlegen oder die Umgestaltung von Gewässern für die Fischzucht ist jetzt als „Gewässerausbau“ nach § 31 WHG zu beurteilen und bedarf somit einer Planfeststellung oder -genehmigung.

→ Wie bisher ist sicherzustellen, dass das Wasser aus den Fischzuchtanlagen / Fischteichen nur nach Reinigung einem Gewässer wieder zugeführt wird. Dieser Vorgang ist als Gewässerbenutzung durch Einleitung in ein Gewässer zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten zu Zwecken der Fischerei ist eine weitere Änderung im Bereich des „Gemeingebrauchs bei fischereilicher Nutzung“, § 36, bemerkenswert: Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer ist nur dann gestattungsfrei, *so weit dadurch nicht das Gewässer in seinem Zustand nachteilig verändert wird.*

→ Nach bisheriger Rechtslage war nur der Einfluss des Einbringens auf andere Nutzungen des Gewässers und auf den Wasserabfluss zu prüfen. Von Interesse ist aber jede Beeinflussung anderer Qualitätskomponenten. Für den Fall, dass Beeinträchtigungen des Gewässerzustands – beispielsweise der Gewässergüte durch erhöhten Nährstoffeintrag - zu befürchten sind, muss ein Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Andererseits wird der Anwendungsbereich des LWG auch erheblich eingeschränkt:

So legt der Wortlaut des neugefassten § 1 Abs. 2 zwar nahe, dass auch „Straßenseitengräben“ von nun an den wasserrechtlichen Regelungen unterliegen. Diesen Punkt hat der Gesetzgeber jedoch an anderer Stelle, in § 3 Abs. 1 Satz 2, aufgegriffen und klargestellt: *..... zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer.*

Gleichfalls ausgenommen vom wasserrechtlichen Schutzregime sind nach § 1 Abs. 2 neuerdings *Entwässerungsgräben*, soweit sie *nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.*

→ Diese Änderung ist kritisch zu bewerten: Nach bisherigen Veröffentlichungen war das Gewässernetz natürlicher Gewässer im Sinne des Gesetzes in NRW 75.000 km lang, heute wird es auf lediglich ca. 50.000 km geschätzt⁴. Diese Zahlen verdeutlichen, in welchem Umfang der Landschaft in NRW natürliche Gewässerstrecken durch Aufhebung und Begradigung entzogen wurden. In vielen Fällen dürften natürliche Gewässer auch in Entwässerungsgräben umgewandelt worden sein. Solche Gräben nun in vielen Fällen der Anwendung des LWG zu entziehen, bedeutet, den weiteren Verlust von offenen Gewässern in der Landschaft zuzulassen. Insbesondere im Zusammenhang mit betroffenen Feuchtgebieten steht zu befürchten, dass die zuständigen Behörden einer großflächigen Entwässerung der Landschaft nicht mehr entgegen wirken können.

2. Einführung einer neuen Gewässerkategorie

Die Gewässerordnung NRW kannte bisher zwei Gewässerkategorien: „Gewässer erster Ordnung“ und „Gewässer zweiter Ord-

⁴ So die Angaben in der Gesetzesbegründung.

nung“. Mit der Novellierung des § 3 wurde eine dritte Kategorie, die der „sonstigen Gewässer“ eingeführt. Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Gewässerordnung findet sich am Ende dieses Beitrags. Folgende Kriterien dienen der Zuordnung zu Gewässern zweiter Ordnung:

- Nur Gewässern ab einer Lauflänge von 80 km wurde eine überregionale Bedeutung⁵ beigemessen, woraus die Zuordnung zu Gewässern zweiter Ordnung resultieren soll.
- Ein weiteres Kriterium ist die Zuständigkeit von mehr als zwei unteren Wasserbehörden

→ Die Kriterien für die Differenzierung überzeugen jedoch nicht und werden nicht durchgehend angewandt. So liegen z.B. die Gewässersysteme von Werse, Werre, Stever und Düssel in den Dienstbezirken von jeweils mehr als zwei unteren Wasser-

behörden – dennoch werden sie nicht als Gewässer zweiter Ordnung klassifiziert. Für die Werre beispielsweise gilt auch das Kriterium der Lauflänge nicht - die Werre ist erheblich länger als die Agger, hat ein größeres Einzugsgebiet und mehr Einwohner im Einzugsraum, dennoch wird sie nicht wie die Agger als Gewässer zweiter Ordnung aufgeführt.

→ Die Neuregelung lässt grenzüberschreitende Gewässer mit mehr als 80 km Lauflänge unbeachtet (z.B. Diemel, Große Aue). Gerade bei solchen - Landesgrenzen überschreitenden - Gewässern liegt eine besondere überregionale Bedeutung auf der Hand!

→ Fachlich begründete Aspekte wie z.B. Überflutungsgefahr für Siedlungsgebiete oder der Anteil ökologisch wertvoller Gebiete hätten als mindestens gleichwertig zu Gewässerstreckenlänge, Lage



„Sonstiges Gewässer“: Die Steinfurter Aa

(Bildautor: Dr. Thomas Hövelmann)

⁵ So die Angaben in der Gesetzesbegründung.

im Verbandsgebiet eines sondergesetzlichen Verbandes usw. einbezogen werden sollen. Es steht zu befürchten, dass sich die bevorstehende Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Zuge der Umsetzung der WRRL auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung beschränkt und die „sonstigen Gewässer“ unbeachtet bleiben.

Exkurs: Anknüpfend an die Gewässerordnung legt der Gesetzgeber u.a. die Pflichten zur Gewässerunterhaltung fest. Bezüglich der Gewässer erster Ordnung ist mit der Novellierung in § 91 neu festgelegt worden, dass die Pflicht zur Unterhaltung generell dem *Eigentümer* obliegt: Damit ist der Bund und nicht länger das Land für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen verantwortlich. Soweit Private *Eigentümer* sind (Ruhr und Ems), ist das Land ausnahmsweise unterhaltungspflichtig. Für die Gewässer zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer bleibt es somit bei der Pflicht der Gemeinden zur Gewässerunterhaltung .

II. Auf dem Weg zur Umsetzung der WRRL

Bereits mit der Novellierung im Jahr 2005 sind viele neue Regelungen zur Umsetzung der WRRL in das LWG aufgenommen worden⁶. Neu ist die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) im Zuge der Erarbeitung der „Maßnahmenprogramme“ in § 2 h eingeführt worden. Das LWG regelt dabei jedoch nur einzelne Aspekte des SUP-Verfahrens und verweist im übrigen auf die allgemeinen Verfahrensregelungen in §§ 14 a ff. des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).⁷

Ein wichtiger Aspekt des SUP-Verfahrens ist die Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung der Maßnahmenprogramme soll nach Vorstellung des Gesetzgebers mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan nach § 2 g verbunden werden. Eine Zusammenführung der beiden „Arbeitsaufträge“ der WRRL mag aus organisatorischer Sicht verständlich erscheinen.

→ Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Maßnahmenprogramme erfordert jedoch zumindest die Durchführung eines Anhörungsverfahrens mit Auslegung der Unterlagen vor Ort in den Gemeinden.

→ Von der Möglichkeit, auch die Durchführung eines mündlichen Anhörungstermins (Erörterungstermin) zu den schriftlich eingereichten Anregungen und Bedenken (Einwendungen) vorzugeben, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Aus Sicht der Naturschutzverbände handelt es sich dabei jedoch um Mindeststandards bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, die nicht hätten unterschritten werden sollen.

III. Vorsorgender Gewässerschutz

Im Bereich der Trinkwasserversorgung hat der aktuelle Gesetzgeber geeignete und angemessene Regelungen, die der Vorsorge Rechnung tragen, aufgegeben. Dabei handelt es sich um Regelungen, die erst mit der Novellierung im Jahr 2005 in das LWG eingeführt wurden.

⁶ Siehe Rundschreiben Nr. 26, S. 11 und Handbuch Wassernetz NRW, http://www.wassernetz-nrw.de/wnetz/component?option=com_docman/task,cat_view/gid,148/Itemid,33/

⁷ Siehe hierzu Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Kapitel F 4.

1. Wasserschutzgebiete

Durch die Streichung des § 14 Abs. 3 (LWG alter Fassung) besteht nicht länger die gesetzliche Verpflichtung, für Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 1 Mio m³ im Jahr Wasserschutzgebiete festzusetzen.

Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahr 2005 war es, hierdurch Wasserkörper, die aktuell für die öffentliche Wasserversorgung genutzt und in der Zukunft genutzt werden sollen, auf eine Art und Weise zu schützen, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und damit der für die Trinkwassergewinnung erforderliche Aufwand für die Aufbereitung verringert wird.

2. Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Aufgrund der Streichung von § 47 a Abs. 2 (LWG a.F.) sind die Wasserversorgungsunternehmen nicht länger verpflichtet, Darstellungen zur bestehenden und zukünftigen Versorgung ihrer Gebiete sowie zur bestehenden mengenmäßigen und qualitativen Versorgungssituation zu erarbeiten bzw. zur Verfügung zu stellen.

→ Dadurch wurde ohne erkennbaren Grund eine wichtige Vor-/ Zuarbeit u.a. für die Maßnahmenprogramme nach WRRL aufgegeben.

3. Vom Wasserversorgungskonzept zum Wasserversorgungsbericht

Das behördenverbindliche Wasserversorgungskonzept wurde zu einem unverbindlichen *Wasserversorgungsbericht* abgeändert, § 50 a.

→ Hiermit hat der Gesetzgeber ein wichtiges Instrument zur Sicherung und

Steuerung von Belangen der allgemeinen Daseinsvorsorge - der öffentlichen Wasserversorgung – ohne erkennbaren Grund aufgegeben.

4. Stand der Technik bei der Trinkwasseraufbereitung

In § 48 Abs. 2 wurde Satz 2 (LWG a.F.) gestrichen und damit die Befugnis der zuständigen Behörde aufgegeben, den „Stand der Technik“ für die Rohwasseraufbereitung festzulegen.

→ Der Kompetenzverzicht ist insbesondere im Hinblick auf die hohe Bevölkerungsdichte, die hohen Nutzungsansprüche an Gewässer und Grundwasser und die in jüngster Zeit auftretenden Belastungen der Trinkwasserressourcen (Stichwort „PFT-Belastung“) in NRW nicht nachvollziehbar.

IV. Gewässerbenutzungen

Für Gewässerbenutzungen ist eine Gestattung erforderlich. Nur Benutzungen, die dem Gemeingebrauch an Gewässern zuzuordnen sind, sind gestattungsfrei.

Das LWG enthält hierzu lediglich allgemeine Regelungen, nur einzelne Sachverhalte sind gesondert geregelt:

1. Zulassung von Erdwärmepumpen

Für die Gestattung von Gewässerbenutzungen, die mit dem Betrieb von Erdwärmepumpen einhergehen – dabei handelt es sich um Grundwasserentnahmen -, wurde mit § 44 ein vereinfachtes Gestattungsverfahren neu eingeführt. So gilt die Gestattung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten die beantragte Gestattung versagt. Statt einer Ablehnung kann die Behörde

jedoch auch eine Gestattung mit Nebenbestimmungen erteilen.

2. Wasserkraft

Die speziellen Regelungen zur Zulassung von Gewässerbenutzungen für die Wasserkraft in § 31 a, die mit der Novellierung im Jahr 2005 eingeführt wurden, wurden lediglich redaktionell geändert. Eine Privilegierung der Wasserkraftnutzung gegenüber anderen Gewässerbenutzungen ergibt sich daraus nach wie vor nicht.

3. Erlöschen von Benutzungen

Die Regelung in § 30 (LWG a.F.), wonach das Recht zur Gewässerbenutzung unter bestimmten Voraussetzungen – automatisch - erlöschen sollte, ist aufgehoben worden.

→ Damit hat der aktuelle Gesetzgeber eine Regelung aufgegeben, die aus Sicht der Naturschutzverbände zu einer begrüßenswerten Entrümpelung des Wasserrechts geführt hätte.

V. Abwasserbeseitigung

Private Abwasseranlagen

Mit § 61 a ist die Dichtigkeitsprüfung von Abwasserleitungen aus der Landesbauordnung in das Wasserrecht überführt worden. Die Prüfung der Dichtigkeit der Abwasserleitungen obliegt den Eigentümern, auf deren Grundstück das Schmutzwasser (auch damit vermischtes Niederschlagswasser) angefallen ist. Die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück die Abwasserleitungen verlaufen, die jedoch von diesen nicht genutzt werden, haben die Dichtigkeitsprüfung lediglich zu dulden, nicht hingegen

selbst durchzuführen.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtigkeitsprüfung bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Die Kommunen sind darüber hinaus berechtigt, durch Satzung kürzere oder längere Zeiträume für die erstmalige Überprüfung festzulegen. Für den Fall, dass bestehende Abwasserleitungen sich auf Grundstücken befinden, die in Wasserschutzgebieten liegen, müssen die Gemeinden zwingend kürzere Fristen als das Jahr 2015 für die Dichtigkeitsprüfung regeln.

→ Aus Sicht der Naturschutzverbände stößt es auf erhebliche Bedenken, dass der Gesetzgeber keinen landesweit einheitlichen verbindlichen Stichtag für die Dichtigkeitsprüfung von Altanlagen vorgegeben hat. Nachdem der ursprünglich in der Landesbauordnung vorgesehene Stichtag 31. Dezember 2005 längst verstrichen ist, wäre ein Stichtag für das Jahr 2009 zu regeln gewesen.

Die Vorgaben zur Prüfung der Dichtigkeit von Abwasserleitungen gelten im übrigen nicht für Abwasserleitungen, die den Selbstüberwachungspflichten unterliegen, § 61 a Abs. 7 iVm. § 61.

VI. Rund um den Hochwasserschutz

Nahezu zeitgleich mit der letzten Novellierung des LWG im Mai 2005 wurden auf Bundesebene im WHG die Regelungen zum Hochwasserschutz neu gefasst. Der Bundesgesetzgeber hat wichtige Aspekte wie beispielsweise

- die Festlegung von Fristen für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten,
- Einschränkungen für die Bauleitplanung und einzelne Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet,

- die Einführung der (Schutz-)Kategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ und
- die Pflicht zur Aufstellung von „Hochwasserschutzplänen“

direkt im WHG geregelt. Im Zuge der aktuellen Novellierung des LWG ist der Landesgesetzgeber dem „Auftrag“ aus dem WHG, verbleibende Punkte für Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwasserschutzpläne gesetzlich zu regeln, nachgekommen.

Im Folgenden kann nur auf einzelne Aspekte der Novellierung eingegangen werden. Ein umfassender Überblick über die Regelungen des WHG und LWG dazu wird im Handbuch Verbandsbeteiligung II, das Ende 2008 erscheinen wird, erfolgen.

1. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete werden durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Dabei nimmt der Gesetzgeber *Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden* (= Überschwemmungsgebiet), in den Blick, vgl. § 31 b Abs. 1 WHG:

- Spätestens bis Mai 2012 sind alle Gebiete, für die statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ 100), als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.
- Für die Gebiete, für die ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, hat die Festsetzung bis spätestens Mai 2010 zu erfolgen.

Die Fristen für die Festsetzung resultieren aus § 31 b Abs. 2 WHG und gelten unmittelbar.

→ Zwar nicht ausdrücklich festgelegt, ergibt es sich jedoch aus der Sache, dass die Festsetzungspflicht nicht nach Ablauf der genannten Fristen endet. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse an Gewässern und führt dies zu Veränderungen der Hochwassersituation, sind auch nach Mai 2012 jederzeit Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, vgl. § 112. Dies erfolgt nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) §§ 73 Abs. 2 bis 5 durch Auslegung der Unterlagen vor Ort in den Gemeinden verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer vorgegebenen Frist Anregungen und Bedenken („Einwendungen“) bezüglich der beabsichtigten Festsetzung vorbringen zu können.

Der Landesgesetzgeber ordnet weiterhin an, dass Verordnungen für Überschwemmungsgebiete nach 40 Jahren automatisch außer Kraft treten, § 112 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 3.

→ Das automatische Außerkräfttreten der Überschwemmungsgebietsverordnungen nach 40 Jahren ist mit Sinn und Zweck eines vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht vereinbar. Es ist das falsche Signal, wenn es darum geht, die Gebiete in ihrer Funktion als Retentions- und Lebensraum dauerhaft zu schützen und die Hochwassergefahren und -risiken zu minimieren. Die Notwendigkeit eines generellen „Verfallsdatums“ erschließt sich nicht, da es möglich ist, Verordnungen den Gegebenheiten des Einzelfalls jederzeit durch Änderung oder Aufhebung anzupassen.

2. Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete

Zum Schutz der Überschwemmungsgebiete sind nach der Konzeption des WHG bestimmte Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet genehmigungspflichtig oder nur ausnahmsweise zulässig, vgl. § 31 b Abs. 3 und 4 WHG (Stichwort Bauleitplanung und Bauen im Überschwemmungsgebiet). Der Landesgesetzgeber hat im neu gefassten § 113 ergänzend auf bestehende landesrechtliche Regelungen zum Schutz festgesetzter Überschwemmungsgebiete zurückgegriffen, dabei jedoch fachlich begrüßenswerte Regelungen aufgegeben:

In § 113 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Genehmigungsvorbehalt für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Überschwemmungsgebiet neu eingeführt worden. Zugleich ist das bisher geltende Verbot, Auwälder im Überschwemmungsgebiet zu beseitigen, aufgehoben worden.

→ Diese uneinheitliche Handhabung kann angesichts der nur marginalen Auswirkungen von (einzelnen) Bäumen und Sträuchern auf das Abflussgeschehen einerseits und der günstigen Wirkungen von Auwäldern auf die Hochwasserretention andererseits nicht überzeugen. Diese Regelungen zeugen von einer längst überkommen geglaubten wasserwirtschaftlichen Denkweise. Die Naturschutzverbände präferieren eine naturnahe Hochwasserretention, statt an einer veralteten Freihaltung der Überschwemmungsgebiete für möglichst schnellen Hochwasserabfluss festzuhalten. Im Übrigen stellen vielfach technische Bauwerke wie unterdimensionierte Durchlässe das Haupthindernis für schnellen Hochwasserabfluss dar, die teilweise auch die biologische Durchgängigkeit stark beeinträchtigen. Hier wäre das Gebot einer entsprechenden Anpassung technischer Bauwerke häufig zielführender als der Verzicht auf Anpflanzungen oder die Freistellung der

Zerstörung von Auwäldern.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für eine Maßnahme im Überschwemmungsgebiet - beispielsweise eine Baumaßnahme - geht nach dem Willen des Landesgesetzgebers automatisch auf die für die Baumaßnahme zuständige Behörde über mit der Folge, dass in einem Verfahren über mehrere Zulassungserfordernisse entschieden wird, § 113 Abs. 2 Satz 5 und 6.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Beurteilung der bau(-planungs)-rechtlichen Zulässigkeit durch die wasserrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Überschwemmungsgebiets überlagert wird, und führt dazu, dass bauliche Anlagen, die bauplanungsrechtlich zulässig sind und bisher lediglich baurechtlich genehmigt werden mussten, aus Gründen des Hochwasserschutzes nunmehr möglicherweise unzulässig werden. Dass die Hochwasser-schutzbelange entsprechend Beachtung finden, hat der Gesetzgeber dadurch „abgesichert“, dass die für die Zulassung der Baumaßnahme zuständige Behörde nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entscheiden kann. Das bedeutet, dass bei beabsichtigten Vorhaben im Überschwemmungsgebiet die Zustimmung der Wasserbehörde erforderlich ist.

Das WHG knüpft die Erteilung einer Genehmigung für eine beabsichtigte Maßnahme im Überschwemmungsgebiet an bestimmte Bedingungen, die allesamt erfüllt sein müssen, vgl. § 31 b Abs. 3 Satz 4 WHG. Der Landesgesetzgeber „ergänzt“ diese Vorgaben durch die Regelung, dass für den Fall, dass die zeitgleiche Ausgleichbarkeit des verloren gehenden Rückhalteriums nicht möglich ist, die Genehmigungsfähigkeit über die Zahlung eines Ersatzgeldes erreicht werden soll, § 113 Abs. 3.

→ Diese Ergänzung ist nicht mit den Vorgaben des WHG vereinbar, da die zeitgleiche Ausgleichbarkeit nur eine der vier erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist. Die „Ersatzgeldzahlung“ ist nach Auffassung der Naturschutzverbände das unzulässige Hintertürchen für nicht genehmigungsfähige Vorhaben und führt tatsächlich zu einer Verschärfung der Hochwasserrisiken.

Der Landesgesetzgeber hat im übrigen die Möglichkeit, hochwasserschutzrelevante Verbote, Gebote bzw. Verpflichtungen zu formulieren, sehr zurückhaltend genutzt, § 31 b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG, § 113 Abs. 5 und 6.

Die Frist für die Nachrüstung nicht hochwassersicherer Ölheizungsanlagen ist bis zum 31. Dezember 2021 - damit noch länger als zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen - bemessen. Dies rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass die Pflicht zur Nachrüstung nicht hochwassersicher errichteter Anlagen bereits ab sofort gilt.

→ In diesem Zusammenhang wäre es zielführend gewesen, die Anforderungen an eine hochwassersichere Errichtung bzw. Nachrüstung von Ölheizungsanlagen zu konkretisieren, beispielsweise durch einen ggf. noch festzulegenden „Stand der Technik“, zumindest jedoch durch „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“.

Eine Nachrüstungspflicht wird neu für Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eingeführt. Hier gilt eine Nachrüstungspflicht bis zum 31. Dezember 2016.

Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Behörde vom Verbot Grünland umzubrechen, eine Befreiung aussprechen kann, ist unzureichend konkretisiert, § 113 Abs. 6.

→ Die Befreiung für einen Grünlandumbruch darf im Einzelfall nur erteilt werden, wenn der *bezweckte Schutz* dadurch nicht gefährdet werden kann. Weder Gesetzeswortlaut noch –begründung geben Aufschluss, welches der „bezweckte Schutz“ ist, der durch die ausnahmsweise Zulassung des Grünlandumbruchs gefährdet werden könnte. Hilfreich wäre eine Konkretisierung gewesen, dass die Behörde vor Befreiungserteilung zu prüfen hat, ob die zuzulassende Maßnahme zu Erosion oder zu erheblichen nachteiligen Veränderungen des Gewässers, insbesondere durch Schadstoffeinträge, führen kann.

3. Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen

Die Regelung in § 113 a wiederholt die bundesrechtliche Pflicht, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, vgl. § 31 b Abs. 6 WHG. Diese Vorgabe erstreckt sich auf sämtliche Arten von Überschwemmungsgebieten – festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete.

→ Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung einer Rückhaltefläche ist nur bei Vorliegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls und rechtzeitig getroffener Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Es darf keine Schmälerung der Leistungsfähigkeit der durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktion des Überschwemmungsgebiets zurückbleiben.

4. Überschwemmungsgefährdete Gebiete

In § 114 a übernimmt der Landesgesetzgeber die Vorgaben aus § 31 c WHG. Danach sind *überschwemmungsgefährdete Gebiete* zu ermitteln, in Kartenform darzustellen

und zur Einsicht für jedermann zugänglich zu machen bzw. bereit zu halten.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Überschwemmungsgebiete, die nicht förmlich festzusetzen sind (s.o. unter 1.) und solche Gebiete, die *bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können*.

Die Behörde kann aus Gründen des Hochwasserschutzes beispielsweise für Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anordnungen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung treffen, § 114 a Abs. 2.

5. Hochwasserschutzpläne und Informationen zum Hochwasserschutz

In § 114 b übernimmt der Landesgesetzgeber die Vorgaben aus § 31 d WHG. Danach sind *Hochwasserschutzpläne* aufzustellen und ggf. zu aktualisieren. Die Pläne sind zur Einsicht für jedermann zugänglich zu machen bzw. bereit zu halten.

Im Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne ist eine SUP durchzuführen (zur SUP vgl. die Erläuterungen unter II, S. 7).

Auf der Grundlage von § 114 c bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift das Melde- und Warnsystem zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren. Beabsichtigt ist, darin die Einrichtung einer Hochwassermeldezentrale, Hochwasserwarndienst usw. zu regeln.

Gegenüberstellung der alten und neuen Gewässerordnung nach LWG NRW

Gewässer erster Ordnung	
- alt -	- neu -
Landesgewässer <ul style="list-style-type: none"> • Ems (Wehr in Warendorf bis oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine) • Lippe (Einmündung der Pader bei Schloss Neuhaus) • Ruhr (Einmündung der Möhne bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim) • Sieg (Landesgrenze bis Rhein) 	Landesgewässer <ul style="list-style-type: none"> • Ems (Wehr in Warendorf bis oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine) • Lippe (Einmündung der Pader bei Schloss Neuhaus) • Ruhr (Einmündung der Möhne bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim) • Sieg (Landesgrenze bis Rhein)
Bundeswasserstraßen, soweit sie in NRW liegen <ul style="list-style-type: none"> • Dortmund-Ems-Kanal • Ems • Mittellandkanal • Griethauser Altrhein mit Spoykanal • Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal • Rhein • Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr • Ruhr • Weser 	Bundeswasserstraßen, soweit sie in NRW liegen <ul style="list-style-type: none"> • Dortmund-Ems-Kanal • Ems • Mittellandkanal • Griethauser Altrhein mit Spoykanal • Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal • Rhein • Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr • Ruhr • Weser
Gewässer zweiter Ordnung	
- alt -	- neu -
alle anderen Gewässer in NRW	Landesgewässer, soweit nicht Gewässer erster Ordnung <ul style="list-style-type: none"> • Agger • Ems • Emscher • Erft • Lenne • Lippe • Niers • Ruhr • Rur • Sieg von der Quelle bis zur Landesgrenze • Weser • Wupper
Sonstige Gewässer	
- alt -	- neu -
./.	Sonstige Gewässer

Augen auf bei Infrastrukturplanungen des Bundes!

Martin Stenzel

Die Änderungen des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes zu Lasten der Naturschutzverbände wurden in den Rundschreiben Nr. 28, S. 20 f. und 29, S. 15 f. ausführlich erläutert. Die Naturschutzverbände werden in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte vor allem durch zwei Änderungen massiv eingeschränkt: keine Information über Offenlage und Fristen eines Planfeststellungsverfahrens und keine Übersendung von Planfeststellungsunterlagen. Dies betrifft alle Aus- und Neubauten von Bundesstraßen, Autobahnen, Schienenwegen, Flughäfen und Wasserstraßen.

Keine Behördenanschriften – keine Unterlagen

Besonders gravierend wirkt sich die Abschaffung der Informationsschreiben der Anhörungsbehörden aus, mit denen den Verbänden über das Landesbüro früher Ort und Zeitpunkt der Offenlage und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mitgeteilt wurde. Nur zwei Bezirksregierungen (Köln, Detmold) informieren derzeit auf ihren Homepages¹ umfassend über bevorstehende und laufende Offenlagen von Planfeststellungen im Bereich Straße und Schiene. Im Rest des Landes erfolgt die Information der Öffentlichkeit nur noch über „ortsübliche Bekanntmachungen“, z.B. in den Tageszeitungen. Dem Landesbüro fehlt damit für weite Teile des Landes fast jegliche Kenntnis über die Planfeststellungsverfahren von Infrastrukturprojekten. Eine frühzeitige und vollständige Information wäre aber die Vor-

aussetzung, um dem zweiten Manko, dem nicht mehr automatischen Übersenden der Planunterlagen, abzuweichen. Leider ist das Verkehrsministerium NRW in seiner Erwiderung auf die von den Naturschutzverbänden BUND, LNU und NABU erhobenen Forderungen (s. Rundschreiben Nr. 29, S. 16 f.) auf das grundlegende Problem der unzureichenden Information über Planfeststellungsverfahren nicht eingegangen.

Ihre Mithilfe ist gefragt!

Die Naturschutzverbände werden sich auch weiter beim Verkehrsministerium NRW für eine Verbesserung der Beteiligungsmodalitäten einsetzen. Außerdem wird das Landesbüro eine regelmäßige Sichtung der Homepages der Bezirksregierungen Köln und Detmold vornehmen.

Solange aber nicht alle Anhörungsbehörden in NRW über laufende Verfahren im Internet informieren, bleibt nur eine Möglichkeit: **Verfolgen Sie vor Ort in der Tagespresse die öffentlichen Bekanntmachungen und informieren Sie das Landesbüro über Ankündigungen von Planfeststellungsverfahren.** Wir informieren dann alle betroffenen Aktiven in den anerkannten Verbänden und bemühen uns auch um die Beschaffung von Planunterlagen.

Ihre Mitwirkung vor Ort ist unerlässlich: In großen Teilen des Landes haben wir - wie oben dargestellt - keinen Zugang zu Informationen und selbst da, wo die Bezirksregierungen informieren, können uns bei der Sichtung des Internets Fehler unterlaufen. Im Übrigen informieren die beiden Bezirksregierungen Detmold und Köln natürlich nur über die Verfahren, für die sie als Anhö-

¹ www.bezreg-koeln.nrw.de,
www.bezreg-detmold.nrw.de/

rungsbehörde (Köln) bzw. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Detmold) auch zuständig sind, nämlich die Bundesfernstraßen und die Eisenbahnen. Es fehlen also auch hier Informationen über Planfeststellungsverfahren von Wasserstraßen und Flughäfen.

Bei allen Vorhaben, bei denen die Naturschutzverbände eine Klage in Betracht ziehen, kommt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses eine wichtige Bedeutung zu. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat für die Einreichung der Klage. Auch hier kann die förmliche Zustellung eines Beschlusses durch eine Offenlage ersetzt werden, über die wiederum nur über öffentliche Bekanntmachungen informiert wird. Auch hier heißt es also: Augen auf!

Stellungnahme und Einwendungen

Durch das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz erfolgte eine Gleichstellung der Verbände mit privaten Personen. Wollen Private Bedenken in ein Verfahren einbringen, müssen diese schon immer als „Einwendungen“ geltend gemacht werden. Die generelle Aufforderung in öffentlichen Bekanntmachungen, „Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben“ gilt jetzt auch gegenüber den Naturschutzverbänden und tritt an die Stelle der bisherigen Aufforderung, eine Stellungnahme im Verfahren zu erarbeiten und einzureichen.

Bei Übersendung/Überreichung der Bedenken empfiehlt sich daher folgender einleitender Passus: „Hiermit wird namens und in Vollmacht des/der anerkannten Naturschutzverbandes/-verbände BUND, LNU, NABU die Stellungnahme überreicht und werden folgende Einwendungen gegen das Vorhaben/den Plan erhoben“.



Auch Autobahnplanungen fallen unter das neue Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz

(Bildautor: Michael Gerhard)

Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Michael Gerhard

Zum Jahreswechsel ist ein Gesetzespaket in Kraft getreten, das eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen im Umweltrecht ändert - und zwar nicht die eigentlichen fachlichen Gesetzesinhalte, sondern die Zuständigkeiten. Z.B. im Immissionsschutzrecht: Ein großer Teil der umweltrelevanten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) fällt jetzt in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Früher war stets die Bezirksregierung (BR) für alle BImSchG-Genehmigungen zuständig. Betroffen ist eine Vielzahl von Anlagen (etwa drei Viertel aller im Landesbüro eingehenden Genehmigungsfälle), z.B. Massentierhaltungen, Nahrungsmittelfabrikationen, Steinbrüche, Lackier- und Beschichtungsanlagen oder Kompostierwerke. Die BR genehmigt nun nur noch besonders große oder gefährliche Anlagen, wie Großkraftwerke oder Sprengstofffabriken.

Zersplitterung von Kompetenzen

Aber nicht nur die Zuständigkeiten wandern, sondern auch die Beschäftigten. Nach einem Verteilungsschlüssel wurden Immissionsschutzexperten der BR auf die Kreise verteilt. Hier greift einer der Hauptkritikpunkte der Naturschutzverbände an: Die Neuregelung führt zur Vernichtung gewachsener Kompetenzen bei den Aufsichtsbehörden und Zersplitterung der Zuständigkeiten. Früher war ein Fachmann der BR für alle Steinbrüche im Bezirk zuständig und konnte sich auf die besonderen Probleme spezialisieren. Dieses Spezialistenwissen geht nun mit der Aufteilung der Beschäftigten auf die Kreise verloren. Früher lag der Immissionsschutz in der Hand von 16 Behörden (Bezirksregierungen und ehemalige

staatliche Umweltämter). Zukünftig sollen 59 Behörden (Kreise, kreisfreie Städte und Bezirksregierungen) zuständig sein - alles andere als ein einheitliches Verwaltungshandeln!

Das „Zaun-Prinzip“

Ein weiterer Kernpunkt ist die Einführung des so genannten „Zaunprinzips“. Demnach soll jede Firma nur noch einen Ansprechpartner haben, der für alle Genehmigungen „innerhalb des Firmen-Zauns“ zuständig ist. Die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde, die z.B. den Drehrohrofen genehmigen muss, soll auch für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Reifenwaschanlage zuständig sein, obwohl beide Anlagen nichts miteinander zu tun haben - sie stehen eben nur innerhalb eines Zauns. Die Firma hat nun zwar nur einen Genehmigungsansprechpartner, aber der hat in Zukunft allerhand zu tun. Die zuständige Behörde muss sich ja zukünftig all das Fach- und Spezialwissen beschaffen, das früher von den anderen Genehmigungsbehörden bereitgestellt wurde. Der Abstimmungsbedarf der Behörden untereinander wird jedenfalls stark ansteigen - nützt das wirklich der Verwaltungsvereinfachung?

Die Naturschutzverbände befürchten, dass zusammen mit dem eh schon eklatanten Personalmangel im Umweltschutz die Zuständigkeitsverlagerungen und der erzwungene Personalwechsel zwangsläufig zu einem noch stärkeren Vollzugsdefizit im Umweltbereich führen werden.

Kompensation in Großlandschaften - das Öko-Konto kommt

Regine Becker

Einführung des Öko-Kontos

Bereits mit der Novelle des Landschaftsgesetzes (LG NRW) 2005 wurde das Öko-Konto, das aus der Eingriffskompensation im Baurecht schon länger bekannt ist, auch für Kompensationsverpflichtungen nach der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung eingeführt (§5a LG NRW). Danach können „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor Beginn eines Eingriffes durchgeführt werden, in ein Öko-Konto aufgenommen werden, wenn sie dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild haben und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen“. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der Maßnahme durch die untere Landschaftsbehörde. Die Einzelheiten der Führung dieser Öko-Konten soll durch eine Verordnung geregelt werden.

Öko-Konto-Verordnung auf dem Weg

Bereits im Jahr 2007 legte das MUNLV einen Entwurf für eine Öko-Konto-Verordnung vor. Hierzu haben die Naturschutzverbände umfangreich Stellung genommen¹. Zu einer leicht veränderten Fassung gab es im Februar 2008 eine Anhörung im Umweltausschuss des Landtages, bei der die Naturschutzverbände ihre Positionen noch einmal ausführen konnten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist in Kürze zu rechnen.

¹ www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/Eingriff/Meldungen/Oekokonto.htm

Fehlendes Gesamtkonzept

Hauptkritikpunkt an der Verordnung ist sicherlich, dass eine verbindliche Einbindung von Öko-Konto-Maßnahmen in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept fehlt. Dadurch, dass auch Dritte (quasi jeder) ein eigenes Öko-Konto führen kann, besteht vielmehr die Gefahr, dass der einzige Vorteil des Öko-Kontos aus naturschutzfachlicher Sicht, nämlich die größere Wirksamkeit der Maßnahmen durch Bündelung, nicht erreicht wird.

Kompensation in den naturräumlichen Großlandschaften

Vielmehr wird die Möglichkeit eröffnet, Kompensationsmaßnahmen in Form von Einzelmaßnahmen weiträumig (möglicherweise ohne Bezug zum Eingriffsort) zu verteilen. Während im ersten Entwurf der Verordnung wenigstens noch die Empfehlung zur Kompensation in den naturräumlichen Haupteinheiten enthalten war, sieht die nun vorgelegte Fassung eine Kompensation innerhalb der naturräumlichen Großlandschaften vor. Hierbei geht dann unter Umständen jede Rückwirkung der Maßnahme auf den Eingriffsort verloren. Dies kann im Einzelfall auch zur Rechtswidrigkeit führen (vgl. hierzu auch Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. E S. 20 ff. und 32 ff.).

Kein Ersatzgeld mehr?

Aufgrund der jetzt eröffneten sehr großräumlichen Eingriffskompensation sollte es zukünftig immer möglich sein, Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Somit dürfte das Er-

satzgeld demnächst wohl keine Rolle mehr spielen.

Keine dauerhafte Sicherung

Außerdem ist die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen nicht ausreichend gewährleistet. Hierzu bedürfte es z.B. der Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch. Zudem erhält die ULB keine echte „Aufsichtspflicht“ über die Öko-Konten Dritter. So ist sie lediglich über jede Änderung zu unterrichten, Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen werden nicht eingeräumt.

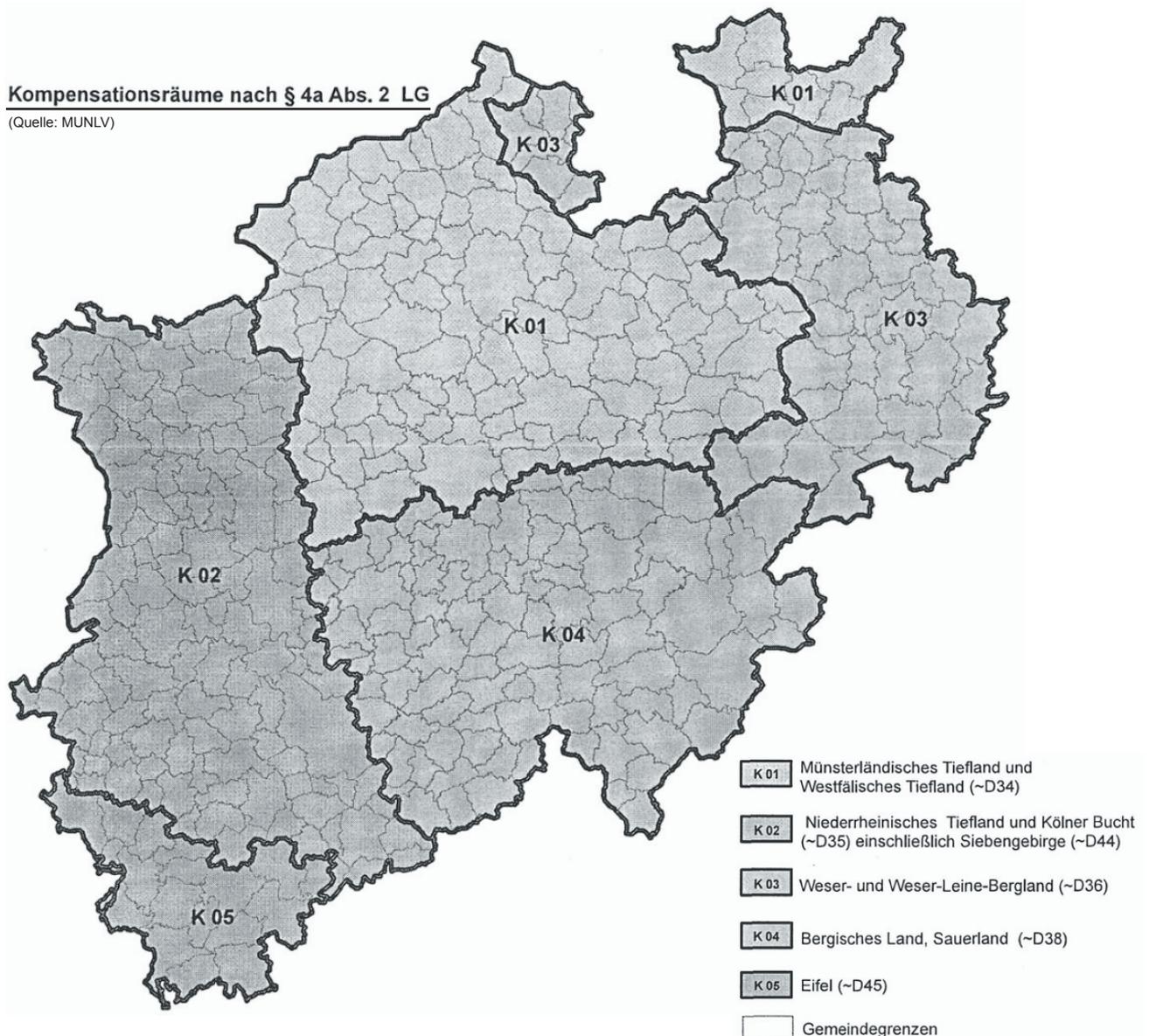
Fehlende inhaltliche Anforderungen

Es fehlen exakte inhaltliche Anforderungen an die Registrierung insbesondere:

- Bezeichnung des Ausgangs- und Zielbiotopes einschließlich der natur-schutzfachlichen Bewertung
- Ergebnisse von Zwischenbilanzierungen
- Zuordnung zu konkreten Eingriffsvorhaben

Kompensationsräume nach § 4a Abs. 2 LG

(Quelle: MUNLV)



Kurzmitteilungen

Landesabfallgesetz novelliert

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Novelle des Landesabfallgesetzes in Kraft. Hierdurch wird im wesentlichen geregelt, dass zukünftig nur noch ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde (Umweltministerium) aufgestellt wird.

Die Stellungnahme der Naturschutzverbände dazu finden Sie auf der Homepage des Landesbüros.

Abfallwirtschaftsplan NRW Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) bekannt gemacht

Am 11. Februar 2008 ist der Abfallwirtschaftsplan NRW für den Teilbereich der Sonderabfälle im Ministerialblatt bekannt gegeben worden. Dadurch wird er (unverbindliche) Richtlinie für alle künftigen behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen. Der Abfallwirtschaftsplan kann im Internet² herunter geladen oder als Druckfassung beim Umweltministerium (Referat IV-3), 40190 Düsseldorf, angefordert werden.

Die Naturschutzverbände haben sich im Verfahren mit einer kritischen Stellungnahme beteiligt, die jedoch unbeachtet blieb. Die Stellungnahme finden Sie auf der Homepage des Landesbüros.

¹ <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/sonderabfaelle/index.php>

² www.umgebungslaerm.nrw.de

Kormorane zum Abschuss freigegeben!

Die Naturschutzverbände NRW lehnen generell den Abschuss von Kormoranen ab. Mit den neu erlassenen „rechtlichen und fachlichen Hinweisen zur Kormoran-Verordnung: Ausnahmen und Befreiungen von Schutzvorschriften“ wurde jetzt jedoch der Vogel abgeschossen: Sogar in Naturschutzgebieten und während der Brutzeit dürfen seit Dezember 2007 Kormoran-Altvögel unter bestimmten Voraussetzungen abgeschossen werden. Darüber, ob dies noch EU-rechtskonform ist, gehen die Meinungen stark auseinander...

Kormoran-Erlass und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Naturschutzverbände sind auf der Landesbüro-Homepage zu finden bzw. in Schriftform anzufordern.

Landeslärnkarte im Netz

Im April 2008 hat Umweltminister Uhlenberg eine vorläufige Landeslärnkarte¹ im Internet freigeschaltet. Dies ist ein erster Schritt zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die letztendlich zu Aktionsplänen zur Lärmvermeidung führen soll. Die nun einsehbare Karte enthält allerdings zunächst lediglich Straßen mit mehr als 16.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag mit dem Schwerpunkt in den Ballungsgebieten. Die landesweite Bewertung auch weniger befahrener Straßen ist jedoch vorgesehen. An der Erstellung der Lärmaktionskarten muss die Öffentlichkeit beteiligt werden. Die ersten Lärmaktionspläne müssen bereits bis zum 18. Juli 2008 erarbeitet werden.

Seminare 2008

In Kooperation mit der Natur- und Umweltakademie NRW (NUA) veranstaltet das Landesbüro im Jahr 2008 eintägige Seminare zum novellierten Landschaftsgesetz NRW. Außerdem bieten wir erstmalig eine viertägige Weiterbildung zum Naturschutzrecht an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und einen intensiven Austausch.

Das neue Landschaftsgesetz NRW

<i>Inhalte</i>	Die 2007 geänderten Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW werden vorgestellt, insbesondere Eingriffsregelung, Beteiligungs- und Klagerechte, Biotopverbund, Alleenschutz und gesetzlicher Biotopschutz. Weitere Veränderungen im Naturschutzrecht werden angesprochen wie die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutz), die Änderungen des Baugesetzbuches sowie Umweltgesetzbuch, Umweltrechtsbehelfsgesetz, Umweltschadensgesetz und Umweltinformationsgesetz. Neben Information und Kommentierung bleibt Raum für Fragen und Diskussion.	
<i>Termine</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 17. Mai 2008 Bielefeld • 31. Mai 2008 Düsseldorf • 14. Juni 2008 Oberhausen <p>* über die genauen Termine werden wir rechtzeitig informieren</p>	
<i>Gebühren</i>	20 € pro Person inkl. Verpflegung	

Weiterbildung Naturschutzrecht

<i>Inhalte</i>	In dem viertägigen Seminar werden rechtliche und fachliche Fragen des Naturschutzes erläutert und durch Praxisbeispiele aus Verfahren in NRW illustriert. Inhalte sind insbesondere Rechtliche Grundlagen, Umweltverwaltung, Verbandsbeteiligung und -klage, Gebietsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP, SUP), FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffsregelung. Durch Arbeit in Workshops und auf einer Exkursion wird die Anwendung des Naturschutzrechtes praxisnah erprobt.
<i>Termin</i>	20.–23.10.2008 in Oberhausen / Haus Ripshorst
<i>Gebühren</i>	340,- €, ggf. 50% Ermäßigung bei Vorlage eines NRW-Bildungsschecks. Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Verpflegung während des Unterrichtes.

Zielgruppe, Anmeldung für alle Seminare

<i>Zielgruppe</i>	Ehrenamtlicher Naturschutz (insbes. BearbeiterInnen von Stellungnahmen nach § 12 LG NRW), Landschaftsbeiräte, Landschaftsbehörden, Wasserbehörden, Umweltbeauftragte, BürgerInnen in Umweltausschüssen, Planungsbüros.
<i>Anmeldung</i>	Landesbüro der Naturschutzverbände Anmeldeschluss für eintägige Seminare 14 Tage vor Veranstaltungstermin, für das 4-tägige Seminar 22. September 2008. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 TeilnehmerInnen.

Absender:

Name : _____
Adresse : _____
Tel. : _____
E-Mail : _____
Organisation : _____

An das
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

oder
per Fax 0208 880 59 29
per mail LB.naturschutz@t-online.de

Informationen und Anmeldung

- Bitte senden Sie mir unverbindlich ein Programm zu.
- Bitte senden Sie mir Informationen zum NRW - Bildungsscheck zu.
- Hiermit melde ich mich verbindlich für nachfolgende Veranstaltung/-en an.
- Bitte senden Sie mir eine Hotelliste zu.

Das neue Landschaftsgesetz NRW

- 17. Mai 2008 Bielefeld
- 31. Mai 2008 Düsseldorf
- 14. Juni 2008 Oberhausen

**Weiterbildung Naturschutzrecht**

- 20. – 23. Oktober 2008

- Ich überweise die Seminargebühren auf das Konto
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ktonr. 1036342
BLZ: 34250000 (Sparkasse Solingen)
unter dem Stichwort „Seminar + jeweilige Ortsangabe“

- Ich zahle die Seminargebühren am Veranstaltungstag.

Reisekosten können nicht erstattet werden.

Geschäftsverteilungsplan

Verwaltung	Verfahrensbearbeitung	Fachgebiete	Rechtliche Angelegenheiten
Personal, Büroorganisation, Finanzen <i>Stephanie Rebsch</i>	Regierungsbezirk Arnsberg <i>Gerd Mackmann**</i>	Straßenbau, Steinkohle, Flurbereinigung <i>Gerd Mackmann</i>	Rechtsfragen zu Planverfahren Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf <i>Stephanie Rebsch</i>
Arbeitsorganisation <i>Martin Stenzel</i>	Regierungsbezirk Detmold <i>Martin Stenzel</i>	Abgrabungen, Immissions-schutz, Eingriffsregelung <i>Regine Becker</i>	Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg <i>Ellen Krüsemann</i>
Projektkoordination <i>Sabine Hänel</i>	Regierungsbezirk Düsseldorf KLE, KR, VIE, WES <i>Regine Becker</i>	Wasser, Energie, Jagd und Fischerei <i>Sabine Hänel</i>	Rechtsfragen zu Fachgebieten Verkehr, UVP, Bergrecht, Land-u. Forstwirtschaft, Abgrabungen, Wasser, Sport, Fischerei, Jagd <i>Stephanie Rebsch</i>
EDV-Angelegenheiten, Gremienbesetzung, Finanz-Sachbearbeitung <i>Markus Ciroth</i>	DU, E, ME, MH, OB, RS, SG, W <i>Gerd Mackmann</i>	FFH- u. Vogelschutz-Richtlinie, Braunkohle, Land- und Forstwirtschaft <i>Michael Gerhard</i>	Naturschutz, FFH, Landes- und Regionalplanung, Energie, Bauleitplanung, Flurbereinigung, Immissionsschutz, Bodenschutz <i>Ellen Krüsemann</i>
Zentrale, Registratur <i>Brigitte Tautorus</i> <i>Birgit Sommer</i>	D, MG, NE <i>Michael Gerhard</i>	Landesplanung, UVP, Bauleitplanung, Landschaftsplanung <i>Martin Stenzel</i>	
	Regierungsbezirk Köln OBK Sonstige <i>Michael Gerhard</i>	Biotop- und Artenschutz, Schutzgebiete, Freizeit und Sport, Flugverkehr, Bahnverkehr <i>Thomas Hövelmann</i>	
	Regierungsbezirk Münster COE, BOR, MS, WF <i>Michael Gerhard*</i>	Bodenschutz, Biotopkartierung <i>Markus Ciroth</i>	
	BOT, GE, RE, SF* <i>Gerd Mackmann</i>	* Vertretung für Thomas Hövelmann ** SO, UN, HAM Vertretung für Thomas Hövelmann	
	Landesweit Immissionsschutz <i>Regine Becker</i>		Teil-Durchwahlen: 0208 / 880 59 - Zentrale - 0 Regine Becker - 20 Markus Ciroth - 12 Michael Gerhard - 16 Sabine Hänel - 14 Thomas Hövelmann - 13 Ellen Krüsemann - 21 Gerd Mackmann - 15 Stephanie Rebsch - 22 Martin Stenzel - 18